

Titel der Drucksache:

**3. Änderungssatzung der
Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes
Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt
Erfurt**

Drucksache

2059/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	02.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Entwässerungsbetrieb	18.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02.11.2020 i.V. gez. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – 3. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt
Anlage 2 – Synopse

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 28.08.2019 die 22. Änderung der Hauptsatzung (DS 1390/19) und am 01.07.2020 (DS 1064/20) die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse beschlossen. In Anlehnung an diese Änderungen wird mit dieser Drucksache für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt eine analoge Anwendung der Regelungen in der Eigenbetriebssatzung angestrebt.

Die Wertgrenzen für Stundung, Erlass und Niederschlagung werden moderat angehoben. Ebenfalls die Grenzen für Rechtsstreitigkeiten, Vergleiche und Schuldenregulierungsverfahren. Damit kommt der Werkleitung eine höhere Eigenverantwortung zu.

Mit Anpassung der Wertgrenze für Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) und Bauleistungen soll die Werkleitung in ihrer Verantwortung weiter gestärkt und der Werkausschuss entlastet werden. Die Entscheidungen über diese Vergabeverfahren fallen somit zukünftig unter die laufenden Angelegenheiten der Werkleitung.

Zudem wurde die Vergabe von Komplexbaumaßnahmen sowie der Umgang mit Nachträgen konsequent entsprechend der Regelung der Geschäftsordnung für den Stadtrat ergänzt, um Verzögerungen im Betriebsablauf zu vermeiden, da der Entwässerungsbetrieb regelmäßig analog zum Tiefbau- und Verkehrsamt mit umfangreichen Baumaßnahmen betraut ist. Gleichlaufend wurde der Vertragswert für sonstige Verträge einschließlich Miet- und Pachtverträgen entsprechend erhöht.

Um sicher zu stellen, dass der Werkausschuss dennoch in angemessener Art und Weise seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion nachkommen kann, ist der Eigenbetrieb durch die Erweiterung der Berichtspflicht in der Eigenbetriebssatzung dazu angehalten, über die erteilten Vergaben und Bauleistungen zeitnah zu berichten. Die Änderungen sind in Form einer Synopse dargestellt.

Um der Formulierung hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters in § 11 zu entsprechen, wird zudem der Begriff Anordnung im § 5 durch Entscheidung ersetzt. Dies ist lediglich eine Klarstellung der Begrifflichkeit und hat keine Auswirkungen auf den Betriebsablauf.

Die Änderungssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde im Entwurf zur Vorabstimmung am 10.03.2020 und erneut am 22.07.2020 vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.10.2020 mitgeteilt, dass gegen die Änderung der Eigenbetriebssatzung keine kommunalrechtlichen Bedenken bestehen. Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Stadtrat ist die Satzungen gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.